

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 276/11 B

L 11 R 2569/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 47/10 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 11.7.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente nach Altersteilzeitarbeit verneint, weil der Kläger nicht die sog Acht-Zehntel-Regelung des § 237 Abs 1 Nr 4 SGB VI erfülle.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:

"Darf einem Syndikusanwalt, der früher an die Deutsche Rentenversicherung Pflichtbeiträge gezahlt hat, nach Zwangsmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte und lückenloser Entrichtung der Pflichtbeiträge dorthin auf Grund ausdrücklicher Befreiung von der Beitragspflicht an die Deutsche Rentenversicherung die vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres nach durchgeführter Altersteilzeit unter Berufung auf § 237 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI verweigert werden mit der Begründung, er habe nicht während der letzten 10 Jahre mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit entrichtet?"

- 8 Er versäumt es aber, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung weist lediglich darauf hin, dass das LSG auf einige Entscheidungen des BSG verweise, die aber den hier maßgeblichen Fall nicht ansprechen. Es sei in den zitierten Entscheidungen immer nur um "Zeiten" gegangen, "für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten". § 55 SGB VI enthalte zwar eine Legaldefinition, dies aber nur bezogen auf "Beitragszeiten". Mit diesem Vorbringen ist eine Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht ausreichend aufgezeigt. Die Beschwerdebegründung geht insbesondere nicht auf die Entscheidung des BSG vom 19.5.2004 - B 13 RJ 4/04 R - ein, in der das Gericht ausgeführt hat, § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und § 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI, die für den dort maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum eine Belegung mit Pflichtbeiträgen für drei Jahre forderten, nähmen erkennbar auf § 55 Abs 1 Satz 1 und § 55 Abs 1 Satz 2 SGB VI Bezug (*aaO RdNr 25*). Warum sich aus dieser Entscheidung keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Auslegung des § 237 Abs 1 Nr 4 SGB VI ableiten lassen, der für den letzten Zehn-Jahres-Zeitraum vor Beginn der Rente eine Belegung mit acht Jahren Pflichtbeiträgen fordert, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Ebenso wenig setzt sie sich mit den Erwägungen des BSG (*aaO RdNr 25*) auseinander, dass mit



Pflichtbeitragszeiten iS des § 55 SGB VI im System der gesetzlichen Rentenversicherung schon aus systematischen Erwägungen nur Zeiten gemeint sein könnten, in denen nach Bundesrecht "gerade zu diesem Sicherungssystem" Pflichtbeiträge entrichtet worden seien.

- 11 Mit seinem übrigen Vorbringen macht der Kläger die Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung in der Sache geltend. Hierauf lässt sich indes nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

